

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **III. Änderungssatzung vom 28.06.2024 zur Hundesteuersatzung der Stadt Dülmen vom 23.11.2001 (in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 24.05.2011)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 27.06.2024 folgende III. Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

##### **§ 2 – Steuermaßstab und Steuersatz**

Die Steuer beträgt, wenn von einer Hundehalterin bzw. einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- |   |                     |
|---|---------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird           | 96,00 EUR;          |
| b) zwei Hunde gehalten werden           | 108,00 EUR je Hund; |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 120,00 EUR je Hund. |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

##### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderungssatzung der Stadt Dülmen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 28.06.2024

Stadt Dülmen

Der Bürgermeister

gez. Hövekamp